

## [S 2 R 256/24](#)

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
SG Heilbronn (BWB)  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
1. Instanz  
SG Heilbronn (BWB)  
Aktenzeichen  
S 2 R 256/24  
Datum  
09.01.2025  
2. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Gerichtsbescheid  
Leitsätze

Die jüngere Rechtsprechung des LSG Baden-Württemberg, wonach ein Antrag auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsakts, mit dem die Gewährung einer laufenden Sozialleistung abgelehnt worden ist, in der Regel zugleich einen neuen Antrag auf die laufende Leistung selbst enthalten soll (LSG Baden-Württemberg vom 26.09.2024, [L 10 R 1533/24](#), Rn. 22 juris) kann nicht in Fällen gelten, in denen von Rechtsanwälten oder vergleichbar qualifizierten Prozessbevollmächtigten lediglich ein ausdrücklicher Überprüfungsantrag gestellt worden ist. Bei der Auslegung von Prozessklärungen von Rechtsanwälten oder vergleichbar qualifizierten Prozessbevollmächtigten ist nämlich in der Regel davon auszugehen, dass diese das Gewollte richtig wiedergeben (BSG vom 17.09.2020, [B 4 AS 13/20 R](#), Rn. 23 juris). Nicht anderes kann bei der Auslegung von Anträgen im Verwaltungsverfahren gelten.

### **Gericht: Sozialgericht Heilbronn**

Datum: 09.01.2025

Aktenzeichen: [S 2 R 256/24](#)

Entscheidungsart: Gerichtsbescheid

Normenkette: [§ 44 SGB X](#)

Titelzeile: Zu LSG Baden-Württemberg vom 26.09.2024, [L 10 R 1533/24](#): Keine Auslegung eines von einem Rechtsanwalt ausdrücklich gestellten Überprüfungsantrags als neuer Leistungsantrag

---

Die jüngere Rechtsprechung des LSG Baden-Württemberg, wonach ein Antrag auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsakts, mit dem die Gewährung einer laufenden Sozialleistung abgelehnt worden ist, in der Regel zugleich einen neuen Antrag auf die laufende Leistung selbst enthalten soll (LSG Baden-Württemberg vom 26.09.2024, [L 10 R 1533/24](#), Rn. 22 juris) kann nicht in Fällen gelten, in denen von Rechtsanwälten oder vergleichbar qualifizierten Prozessbevollmächtigten lediglich ein Leitsatz: ausdrücklicher Überprüfungsantrag gestellt worden ist.

Bei der Auslegung von Prozessklärungen von Rechtsanwälten oder vergleichbar qualifizierten Prozessbevollmächtigten ist nämlich in der Regel davon auszugehen, dass diese das Gewollte richtig wiedergeben (BSG vom 17.09.2020, [B 4 AS 13/20 R](#), Rn. 23 juris). Nicht anderes kann bei der Auslegung von Anträgen im Verwaltungsverfahren gelten.



Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2025-01-15